Neuordnung der Kaufmannseigenschaft im HGB ab 01.07.1998

Kaufmann kraft Gewerbebetrieb	Kaufleute kraft Eintragung	t Eintragung	Formkaufleute (§6)
(§1) (Mußkaufmann, Istkaufmann) Jeder der ein Gewerbe betreibt	Kleingewerbekaufleute (§2)	Kannkaufleute (§3)	Juristische Personen des privaten oder öf-
Jouet, uct clii Oewello Dellelol. Dianetlaistungshatriaha und Handwarker	Gewerbetreibende, die nach Art und Umfang Land- und Forstwirte sind berechtigt aber		rentlichen Kechts (z.B. GmbH, Aktienge-sellschaft) erwerben durch Eintragung in das
werden schon durch die tatsächliche Gewerbe-			Handelsregister Rechtspersönlichkeit und gleichzeitig auch die Kaufmannseigenschaft.
männischer Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigen. Maßgebliche	daner nicht durch §1 erfabt sind. Grenze = steuerliche Buchführungspflicht nach §§148, 149 AO. Auch Kleingewerhetreibende er-		§36 HGB, der bislang die juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Eintra-
Grenze hierfür werden wiederum die §§148, halten nunmehr die № 149 AO. Der Begriff des Minderkaufmannes einer OHG oder KG. wird abgeschafft.	Grenze hierfür werden wiederum die §§148, halten nunmehr die Möglichkeit zur Bildung i 149 AO. Der Begriff des Minderkaufmannes einer OHG oder KG.		gung ausnahm, wird abgeschafft und beste- hende juristische Personen des öffentlichen Rechts müssen nachgetragen werden.
Handels-	Handels- und steuerrechtliche Vorschriften für alle im Handelsregister eingetragenen Kaufleute	le im Handelsregister eingetragenen K	aufleute
Die folgenden besonderen Rechtsinstitute kennt das Handelsrecht für	ennt das Handelsrecht für Kaufleute:		
1. Firma (§§17-37 HGB): Name des Kaufm: und Personenfirma sowie Kombinationen	1. Firma (§§17-37 HGB): Name des Kaufmannes, unter dem er klagt, verklagt werden kann und seine Geschäfts führt. Nicht der Betrieb des Kaufmannes. Man unterscheidet Sachund Personenfirma sowie Kombinationen aus beidem. Bisherige rechtsformenspezifische Vorschriften werden schon ab 01.11.1998 abgeschafft.	n und seine Geschäfts führt. Nicht der Betrieb ie Vorschriften werden schon ab 01.11.1998	o des Kaufmannes. Man unterscheidet Sachabgeschafft.
2. <u>Handelsregister (§§8-16 HGB)</u> : Öffentliches Verzeichnis aller Geschäftsführer, Prokuristen, Kapital und Beteiligungen und ist j		Vollkaufleute in einem Gerichtsbezirk. Das Handelsregister verzeichnet Tatbestände wie Gesellschafter, edermann jederzeit ohne Bedarfsnachweis zugänglich.	rzeichnet Tatbestände wie Gesellschafter,
3. Buchführungspflicht (§§238ff HGB und	3. Buchführungspflicht (§§238ff HGB und §§148, 149 AO): Umfaßt Vorschriften über Bewertung, Rechnungslegung und Bilanzierung.	ewertung, Rechnungslegung und Bilanzierun	வ்
4. Prokura (§§48-58 HGB): Generalvertrett Sachverhalte, die nicht bevöllmächtigt w	Prokura (§§48-58 HGB): Generalvertretung in allen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Angelegenheit mit Ausnahme des Verkaufens und Belastens von Grundstücken. Sachverhalte, die nicht bevöllmächtigt werden dürfen, wie die Unterzeichnung der Bilanz und der Steuererklärung, sind auch dem Prokuristen nicht erlaubt.	ichen Angelegenheit mit Ausnahme des Ver inz und der Steuererklärung, sind auch dem I	rkaufens und Belastens von Grundstücken. Prokuristen nicht erlaubt.
	Die Eintragung in das Handelsregister ist.	Handelsregister ist	
deklaratorisch		konstituiv (rechtsbegründend)	
Die Kaufmannseigenschaft besteht vor der Eintragung schon durch die reine Ausübung des Gewerbes und wird durch die Eintragung nur nach außen erklärt und bekanntgegeben.	Die Kaufmannseigenschaft besteht vor der Die Kaufmannseigenschaft wird erst durch die Eintragung in das Handelsregister bewirkt. Sie besteht erst ab dem Moment der Eintragung schon durch die reine Ausübung Eintragung. Vor Bewirkung der Eintragung sind ausschließlich bürgerlich-rechtliche Regeln anwendbar. Die Handelnden haften Dritten des Gewerbes und wird durch die Eintragung gegenüber gesamtschuldnerisch (§421 BGB).	die Eintragung in das Handelsregister bew nd ausschließlich bürgerlich-rechtliche Regelr	irkt. Sie besteht erst ab dem Moment der anwendbar. Die Handelnden haften Dritten
Die Eintragung ist pflicht	Die Eintragung ist freiwillig	Die Eintragung ist freiwillig	Die Eintragung ist pflicht
7)	1

Freie Berufe bleiben Nichtgewerbetreibende und sind daher von der Reform der Kaufmannseigenschaft nicht betroffen.

Übersicht über die alte Regelung Kaufmannseigenschaft gemäß Handelsgesetzbuch (HGB)

Kaufmann kraft Grundhandelsgewerbe (§1)	dhandelsgewerbe (§1)	Kaufleute kraft Eintragung	ft Eintragung	Formkaufleute (§6)
(Mußkaufmann, Istkaufmann) Die sogenannten Grundhandelsgewerbe sind: Waren- und Wertpapierhandel, Produktionsgwerbe, Versich gewerbe, Bankgewerbe, Reisegewerbe, Komissionäre, Spediter gerhalter, Schiffahrt, Handelsvertreter, Handelsmakler, Buch- unchandel, Druckereien. Handwerker sind generell ausgenommen	erungs- are, La- IKunst-	Kaufleute, die nach Art und Um- fang einen in kaufmännischer Wei- fang einen in kaufmännischer Wei- igt aber nicht verpflichtet, sich im se eingerichteten Geschäftsbetrieb Handelsregister eintragen zu lasbenötigen, aber nicht Grund- sen. Lassen sie sich eintragen, werhandelsgewerbesind. Grenze=steu- den sie Kaufleute.		Juristische Personen des privaten Rechts (GmbH, Aktiengesellschaft) erwerben durch Eintragung in das Handelsregister Rechtspersönlichkeit und gleichzeitig auch die Kaufmannseigenschaft. Sie können keine Minderkaufleute sein.
Minderkaufleute (§4)		Vollkaufleute	ıfleute	
erbetreibende, die einen in kauf-	Gewerbetreibende, die einen in kauf- Die folgenden besonderen Rechtsinstitute kennt das Handelsrecht für Vollkaufleute:	stitute kennt das Handelsrecht für Vo	ollkaufleute:	
männischer Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht benötigen. Die Vorschriften über Bücher, Prokura, Firmen und das Hancher,		1. Firma (§§17-37 HGB): Name des Kaufmannes, unter dem er klagt, verklagt werden kann und seine Geschäfts führt. Nicht der Betrieb des Kaufmannes. Man unterscheidet Sach- und Personenfirma sowie Kombinationen aus beidem. Für jede Rechtsform bestehen spezifische Vorschriften.	verklagt werden kann und seine Ges ombinationen aus beidem. Für jede	schäfts führt. Nicht der Betrieb des e Rechtsform bestehen spezifische
delsregister sind nicht anwendbar (die steuerliche Rechnungslegung bleibt aber unberührt). Grenze der	2. Handelsregister (§§8-16 HGB): Tatbestände wie Gesellschafter, Czugänglich.	Öffentliches Verzeichnis aller Vollkaufleute in einem Gerichtsbezirk. Das Handelsregister verzeichnet Geschäftsführer, Prokuristen, Kapital und Beteiligungen und ist jedermann jederzeit ohne Bedarfsnachweis	lkaufleute in einem Gerichtsbezirk I und Beteiligungen und ist jederma	. Das Handelsregister verzeichnet nn jederzeit ohne Bedarfsnachweis
Kleingewerbe ist die steuerrechtli- che Buchführungspflicht gemäßden	3.	Buchführungspflicht (§§238ff HGB und §§148, 149 AO): Umfaßt Vorschriften über Bewertung, Rechnungslegung und Bilanzierung	orschriften über Bewertung, Rechnu	ingslegung und Bilanzierung.
§§148, 149 AO. Minderkaufleute können nur Grundhandelsgewerbe sein!	§§148, 149 AO. Minderkaufleute 4. Prokura (§§48-58 HGB): Generalvertretung in allen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Angelegenheit mit Ausnahme des Verkaufens und können nur Grundhandelsgewerbe Relastens von Grundstücken. Sachverhalte, die nicht bevöllmächtigt werden dürfen, wie die Unterzeichnung der Bilanz und der Steuererkläseni!	Prokura (§§48-58 HGB): Generalvertretung in allen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Angelegenheit mit Ausnahme des Verkaufens und Belastens von Grundstücken. Sachverhalte, die nicht bevöllmächtigt werden dürfen, wie die Unterzeichnung der Bilanz und der Steuererklärung, sind auch dem Prokuristen nicht erlaubt.	ı außergewöhnlichen Angelegenheit werden dürfen, wie die Unterzeichnu	mit Ausnahme des Verkaufens und ıng der Bilanz und der Steuererklä-
	Die Ei	Die Eintragung in das Handelsregister ist	r ist	
nicht erforderlich	deklaratorisch	:	konstituiv (rechtsbegründend)	
	Die Kaufmannseigenschaft besteht schon vor der Eintragung, und wird durch diese nur nach außen erklärt und bekanntgegeben.	Die Kaufmannseigenschaft wird erst durch die Eintragung in das Handelsregister bewirkt. Sie besteht erst ab dem Moment der Eintragung. Vor Bewirkung der Eintragung sind ausschließlich bürgerlich-rechtliche Regeln anwendbar. Die Handelnden haften Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch (§421 BGB).	durch die Eintragung in das Handels Bewirkung der Eintragung sind a I haften Dritten gegenüber gesamtsc	sregister bewirkt. Sie besteht erst ab usschließlich bürgerlich-rechtliche huldnerisch (§421 BGB).
	Die Eintragung ist pflicht	Die Eintragung ist pflicht	Die Eintragung ist freiwillig	Die Eintragung ist pflicht

Die Neuordnung des Kaufmannsbegriffes zum 1. Juli 1998

Übersicht über die alte und die neue Fassung der Kaufmannsdefinition des Handelsgesetzbuches

Rechtszustand bis zum 30.06.1998:

Die Kaufmannseigenschaft ist an die Ausübung bestimmter Gewerbe geknüpft, was rechtshistorisch als eine Spätfolge des mittelalterlichen Zünftewesens verstanden werden kann:

- **§1.** [Mußkaufmann] (1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.
- (2) Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:
- die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren (...);
- die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern das Gewerbe nicht handwerksmäßig betrieben wird;
- 3. die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie;
- 4. die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;
- die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer;
- die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter;
- die Geschäfte der Handelsvertreter oder der Handelsmakler;
- die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels;
- die Geschäfte der Druckereien, sofern das Gewerbe nicht handwerksmäßig betrieben wird.

Handwerker und andere Gewerbe (z.B. Dienstleistungsberufe) sind nur "Sollkaufleute", d.h., erwerben die Kaufmannseigenschaft nur durch die steuerrechtliche Buchführungspflicht:

- §2. [Sollkaufmann] Ein handwerkliches oder ein sonstiges gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach §1 Abs. 2 als Handelsgewerbe gilt, das jedoch nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuches, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen.
- §3. [Land- und Forstwirtschaft; Kannkaufmann] (1) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirte finden die Vorschriften des §1 keine Anwendung. (2) Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen gilt §2 mit der Maßgabe, daß der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen. (...).

Kleingewerbe sind Kaufleute minderen Rechts. Sie sind nicht buchführungspflichtig (§§140, 141 AO), dürfen keine Prokura erteilen und keine Personengesellschaften gründen:

- §4. [Minderkaufmann] (1) Die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura finden keine Anwendung auf Personen, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.
- (2) Durch eine Vereinigung zum Betrieb eines Gewerbes, auf welches die bezeichneten Vorschriften keine Anwendung finden, kann eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft nicht begründet werden

Rechtszustand ab dem 01.07.1998:

Die Kaufmannseigenschaft wird allgemein nur noch vom Gewerbebegriff abhängig gemacht. Handwerker und Dienstleister werden damit zu Kaufleuten. Der Vollkaufmannsbegriff entfällt:

- §1. [Mußkaufmann] (1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.
- (2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Auch Kleingewerbetreibende sind nunmehr berechtigt, sich durch Anmeldung im Handelsregister zu Kaufleuten vollen Rechts zu machen. Die alte Zweiklassendefinition ist damit ebenfalls entfallen:

- §2. [Handelsgewerbe] Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach §1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des §1 Abs. 2 eingetreten ist.
- §3. [Land- und Forstwirtschaft; Kannkaufmann] (1) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirte finden die Vorschriften des §1 keine Anwendung.
- (2) Für ein land-oder forstwirtschaftliches Unternehmen gilt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt § 2 mit der Maßgabe. daß nach Eintragung in das Handelsregister eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften stattfindet, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten (

Die alte Regelung über Minderkaufleute ist außer Kraft gesetzt worden. Es gibt damit keine Rechtsunterscheidung mehr zwischen Kaufleuten verschiedener Art und keine Differenzierung nach Gewerbezweigen mehr. Der Kaufmannsbegriff wurde damit vereinfacht und vereinheitlicht. Nicht einzusehen ist freilich, weshalb die Definition der freien Berufe immer noch von der des Gewerbebetriebes unterschiedlich ist: die Reform ist also auf halbem Wege steckengeblieben. Aus der großen Reform ist wiedermal ein Reförmchen geworden. Eine verpaßte Chance!

Nichtselbständige Formen der Arbeit	Formen der Arbeit	Sc	Selbständige Formen der Arbeit	sit
Beamte	Arbeitnehmer	Freie I	Freie Berufe	Gewerbetreibende
		Kodifizierte Freie Berufe	Nichtkodifizierte Freie Berufe	
Höchstpersönliche Arbeitspflicht (Vertretung durch Dritte ist unzulässig), weisungs- und zeitgebunden tätig, einem Dienstherren/Arbeitgeber gegenüber verantwortlich ⇒ Verbraucher (§13 BGB).	Vertretung durch Dritte ist unzuläs- ätig, einem Dienstherren/Arbeitge- erbraucher (§13 BGB).	Keine Persönliche Arbeitspflicht (Vzeitgebunden tätig, nur den Auftragchen und umsatzsteuerrechtlichen 5	Keine Persönliche Arbeitspflicht (Vertretung durch Dritte ist zulässig), nur im einzelvertraglichen Rahmen zeitgebunden tätig, nur den Auftraggebern/Bestellern gegenüber verantwortlich. ⇔ Im bürgerlich-rechtlichen und umsatzsteuerrechtlichen Sinne Unternehmer, §14 BGB, §2 Abs. 1 Satz 1 UStG.	nur im einzelvertraglichen Rahmen twortlich. ⇔ Im bürgerlich-rechtli- bs. 1 Satz 1 UStG.
Erweiterte beamtenrechliche Treuepflicht als Ausfluß des Treueeides auf Staat und Verfassung zusätz- lich zu den allgemeinen arbeits- rechtlichen Treuepflichten: • Generelles Streikverbot • Geheimniswahrung • Verbot/Einschränkung auf arbeitschen das AltEinkG • Verbot der Einleitung behörderste beruflichkeit ist auch die Abgrenzung zwischen Gewerbe und Freiberung), ist jedoch der beste Beweis. Ähnlich wie die Die Unterscheidung zwischen Gewerbe und Freiberuflichkeit ist auch die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und Berechtigung. Dann kamen Lehrer, Post- und sogar Telekombeamte hinzu, die mit den hoheitlichen Funktionen des Staates wenig (Lehrer) oder nichts (Telekom) zu tun hatten. Inzwischen übernehmen öffentlichen Kürperschaffensolitischer Wahnsinn. Es wundert daher nicht, daß immer mehr Stimmen die weitgeberanteile der Zwangssozialversicherungen zu sparen: ein wirtschaffspolitischer Wahnsinn. Es wundert daher nicht, daß immer mehr Stimmen die weitgebende oder gar völlige Abschafffung des	Allgemeine arbeitsrechliche Treuepflicht als Ausfluß der Unselbständigkeit: Wettbewerbsverbot Abwerbungsverbot Geheimniswahrung Verbot/Einschränkung der freien Meinungsäußerung und politischen Betätigung Verbot/Einschränkung, auf arbeitsvertraglichen Rechten zu bestehen Verbot der Einleitung behördlicher Verfahren Verbot der Einleitung behördlicher Verfahren verbot des Einleitung behördlicher Verfahren ung zwischen Gewerbe und Freizung zwischen Arbeitnehmern und as Beamtentum einst ausschließlich lizei, Strafvollzug), so hatte es seine t, Post- und sogar Telekombeamte uktionen des Staates wenig (Lehrer) n. Inzwischen übernehmen öffentlifitarbeiter in das Beamtenverhältnis, ngssozialversieherungen zu sparen: nn. Es wundert daher nicht, daß nn. Es wundert daher nicht, daß	Kodifizierte freie Berufe sind durch gesetzliche Regelung als freie Berufe zu betrachten, beispielsweise gemäß §6 Abs. 1 GewO: • Fischerei und Viehzucht, • Ärzte und andere Heilberufe, • Verkauf von Arzneimitteln, • Errichtung und Verlegung von Apotheken, • Die Personenbeförderungen mit Krankenkraftwagen • Erziehung von Kindern gegen Entgelt, • Unterrichtswesen, • Rechtsbeistände, • Die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, • Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften, • Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften, • Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften, • Steuerbevollmächtigte, • Auswandererberater (!), • Seelotswesen und • Vertrieb von Lotterielosen	Kodifizierte freie Berufe sinddurch Robertschlich Regelung als freie Berufe zu betrachten, beispielsweise gesetzliche Regelung als freie Berufe zu betrachten, beispielsweise gemäß §6 Abs. 1 GewO: Fischerei und Viehzucht, Aztze und Ardere Heilbeurfe, Aztze und Ardere Heilbeurfe, Fischerei und Viehzucht, Fischerei und Viehzucht, Fischerei und Viehzucht, Fischerei und Alexandere Heilbeurfe, Aztze und Ardere Heilbeurfe, Fischerei und Viehzucht, Fischerei und Viehzucht, Fischerei und Alexandere Heilbeurfe, Fischerei und Alexandere Heilbeurfe, Fischerei und Viehzucht, Fischerei und Alexandere Heilbeurfe, Fischereit Arandere Bestelle, Fischereit Alexandere Heilbeurfe, Fischere	Eigentlich sollte das Gesetz ein- deutige Regeln enthalten; dennoch haben sich im Laufe vieler Jahre haben sich im Laufe vieler Jahre eine ganze Reihe von Tätigkeits- feldernentwickelt, die faktischfreie GewStR Sebständigkeit (vgl. Absatz 2, R 134 EStR und H 134 EStH) Berufe sind, ohne durch gesetzli- che Regelung zu solchen erklärt zu werden, beispielsweise die Tätig- keiten vieler Kreativberufe (etwa nerden herien oder im Internet) Auch die Autoren gelten gemeinhin als freie Berufe (z.B. ist auch der Autor des vorliegenden Werkes seit Jahrzehnten Freiberufler). Die Unterscheidung zwischen Gewerbe und Freiberuflichkeit ist insbesondere bei den nichtkodifizierten freien Berufen von Bedeutung, da durch Einstufung als freier Beruf die Gewerbesteuer eingespart werden kann. Hier herrscht große Uneindeutigkeit, wie der dem Auto- ren dieses Werkes persönlich bekannte Fall der beiden seit Jahrzehnten gemeinsam arbeitenden freiberuflichen Cutterinnen nahe München zeigt: obwohl beide genau dasselbe taten, war eine der beiden Damen lange Jahre als Gewerbetreibende und die andere beim Finanzamt als Freiberuflerin geführt.
Berufsbeamtentumes in nahezu allen Bereichen fordern.	en Bereichen fördern.	Arbeit. Gewerbetreibende waren i überlebt und völlig zeitfremd; für e	Arbeit. Gewerbetreibende waren in den Zünften des Mittelalters organisiert. Diese Differenzierung ist überlebt und völlig zeitfremd; für eine Fundamentalreform fehlt indes die politische Kraft.	anisiert. Diese Differenzierung ist die politische Kraft.

Kaufmännische Offenlegungspflichten

Der Kaufmann ist zur Offenlegung einer Vielzahl von Sachverhalten verpflichtet:

Rechtsquellen zur Offenlegung:

HGB (Kaufleute), allg. Handelsregister

Erweitert im Unternehmensregister

GenG (Genossenschaften)

§127a AktG (Aktionärsforum)

Corporate Governance Kodex

ggfs. Vorschriften nach IAS/IFRS

Wesen und Bedeutung des Handelsregisters

Das HR ist ein Verzeichnis von Vollkaufleuten. Es wird bei den Gerichten geführt (§8 HGB).

Eintragungen können sein:

Rechtserzeugend (konstituiv)

Rechts*erklärend* (deklaratorisch)

Rechtswirkung tritt erst durch Eintragung ein.

Rechtswirkung besteht schon von Eintragung.

Firmenmonopol (§30 HGB),

Kaufmannseigenschaft der Soll- und Kannkaufleute,

Rechtsform der Kapitalgesellschaften,

Beschränkte Haftung der Kommanditisten.

Kaufmannseigenschaft der Mußkaufleute, Rechtsstellung der Prokuristen, Rechtsform der Personengesellschaften.

Die Öffentlichkeit des Handelsregisters

Die Öffentlichkeit des HR nach §15 HGB schützt weitgehend den gutgläubigen Dritten.

Öffentlichkeitswirkung nach §15 HGB:

Eingetragene und bekanntgemachte Tatsachen muß ein Dritter gegen sich gelten lassen. Nicht eingetragene und bekanntgemachte Tatsachen können einem gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

Auf als *unrichtig bekanntgemachte Tatsachen* kann ein Dritter sich in jedem Fall berufen.

<u>Beispiel</u>: Dem Angestellten B. Trug wurde Prokura entzogen. Der Widerruf war ins HR eingetragen worden. B. Trug nimmt dennoch für das Unternehmen ein Darlehen auf. Rechtslage: Der Darlehensgeber hat nur einen Anspruch gegen B. Trug. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet.

Umfang der Publikation im Handelsregister

Teil A (Personengesellschaften):

- Nummer der Eintragung;
- Firma, Ort der Niederlassung bzw. Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens;
- Geschäftsinhaber, persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre), Vorstand, Abwickler;
- Prokura;
- Rechtsverhältnisse;
- Tag der Eintragung und Unterschrift, Bemerkungen.

Teil B (Kapitalgesellschaften):

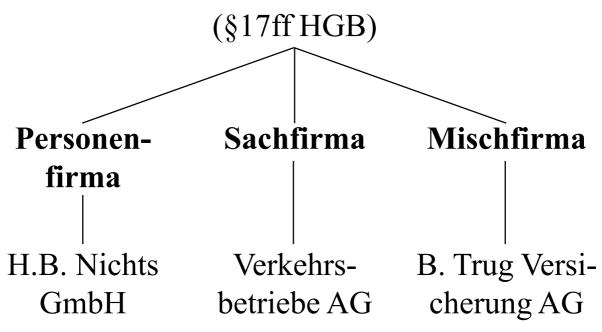
- wie vorstehend, aber zusätzlich:
- Höhe des gezeichneten Kapitals.

Umfang der Publikation im Unternehmensregister

- Eintragungen im Handelsregister und die Bekanntmachungen der beim Handelsregister eingereichten Dokumente;
- ebenso alle Eintragungen in alle Genossenschaftsregister;
- ebenso alle Eintragungen in alle Partnerschaftsregister;
- Unterlagen der Rechnungslegung nach den §§325 und 339 HGB, also die pflichtgemäße Offenlegung von Jahresabschlüssen durch die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften;
- gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger;
- Eintragungen im Aktionärsforum nach §127a AktG aus http://www.aktionaersforum.de;
- Veröffentlichungen von Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz im elektronischen Bundesanzeiger sowie nach §§15, 25, 26 WpHG und §§61, 66 der Börsenzulassungsverordnung;
- Bekanntmachungen und Veröffentlichungen inländischer Kapitalgesellschaften und Inbestmentaktiengesellschaften nach dem Investmentgesetz und dem Investmentsteuergesetz im elektronischen Bundesanzeiger;
- Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte;
- Mitteilungen über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Arten von Firmen nach deutschem Handelsrecht

Firma = Name des Vollkaufmannes:



Seit der Neuordnung des Handelsrechts zum 1. Juli 1998 kann jeder Kaufmann jede Art von Firma führen, wenn die Firma zur Kennzeichnung des Gewerbes geeignet ist und Unterscheidungskraft besitzt. Die früheren, seit 1897 geltenden rechtsformenspezifischen Vorschriften sind <u>aufgehoben</u>.

Der Begriff der Handwerksmäßigkeit

im deutschen Gewerbe- und Handelsrecht

INDUSTRIE HANDWERK

Vorherrschendes Produktionsverfahren

Massenfertigung.

Serien-, Sorten- oder Einzelfertigung oder Baustellenfertigung.

Grad der Maschinisierung

Hoher Mechanisierungs- und Automatisierungsgrad, hoher Kapitalkostenanteil.

Im wesentlichen Manuelle Fertigung, hoher Personalkostenanteil.

Absatz der Produkte

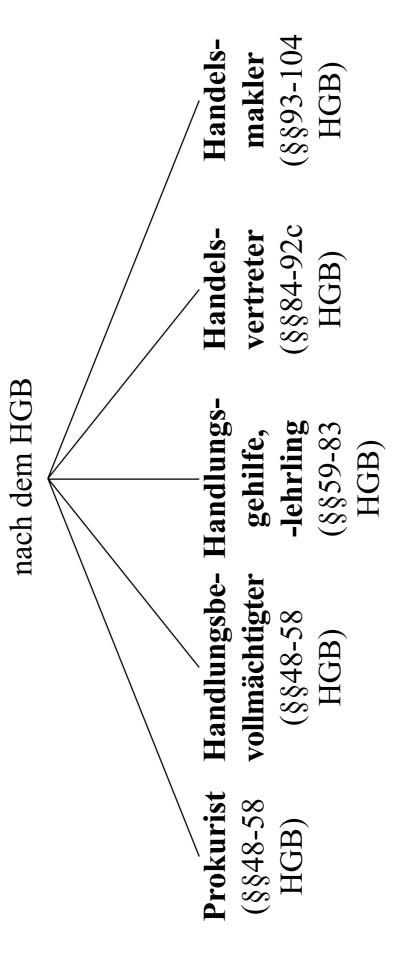
Fertigung nach vermutetem Absatz, evtl. Lagerung von Fertigprodukten.

Arbeit nahezu immer nur auf individuelle Bestellung. Regelmäßig keine oder geringe Lagerung.

Grundsatz: Der Gesamteindruck entscheidet!

Übersicht

über die Hilfspersonen des Kaufmannes



Die Hilfsperson kann selbst wieder Kaufmann sein. Die Vorschriften über das Kommissionsgeschäft (§§383-406 HGB) spezifizieren mit dem Kommissionär eigentlich eine weitere kaufmännische Hilfsperson.

Übersicht über die Hilfspersonen des Kaufmannes

Grundgedanken der kaufmännischen Rechtsvertretung: Prokura, Handlungsvollmacht usw.

Version 2.00 © Harry Zingel 1996-2006, <u>EMail</u>: HZingel@aol.com, <u>Internet</u>: http://www.zingel.de Nur für Zwecke der Aus- und Fortbildung

Inhaltsübersicht

1.	Prokura (§§48-58 HGB)	. 1
2.	Handlungsvollmacht(§§48-58 HGB)	1
	Handlungsgehilfe und Handlungslehrling (§§ 59-83 HGB)	. 1
4.	Handelsvertreter (§§84-92c HGB)	. 2
5.	Handelsmakler (8893-104 HGB)	. 2

Das Handelsgesetzbuch spezifiziert in der Form dauerschuldrechtlicher Verhältnisse bestimmte Hilfspersonen des Kaufmannes, derer sich dieser bei seinen Geschäften bedient. Das Recht dieser Hilfspersonen wurzelt im allgemeinen Vertragsrecht, speziell im Dienstvertrag (§§ BGB) und im Recht der Stellvertretung (§§ BGB). Es ist insoweit inhomogen als unterschiedliche Rechtsinstitute (z.B. das des Vertrages zwischen Kaufleuten [Handelsvertreter, Handelsmakler] und das der abhängigen Beschäftigung [Arbeitsrecht] einander überlagern.

1. Prokura (§§48-58 HGB)

Die Prokura ist eine vertypte Generalvollmacht aufgrund der Elementarregeln der §§164ff BGB. Sie kann zwar im Sinne der BGB-Formfreiheit gemäß §48 Abs. 1 HGB "durch ausdrückliche Erklärung", d.h. formfrei erteilt werden, wird jedoch gemäß §53 Abs. 1 HGB in das Handelsregister eingetragen. Die Schutzwirkung der Vorschriften über gutgläubige Dritte der §§170ff BGB und speziell des §173 BGB werden insofern durch §15 HGB vertypt als gutgläubige Dritte sich stets auf den Inhalt des Handelsregisters verlassen können (§15 Abs. 1 HGB), unrichtige aber noch nicht eingetragene und bekanntgemachte Tatsachen ein gutgläubiger Dritter jedoch nicht gegen sich gelten lassen muß (§15 Abs. 2 HGB). Bösgläubige Dritte können sich, analog zu §173 BGB, auch nicht auf das Handelsregister berufen (§15 Abs. 3 HGB).

Prokura ermächtigt zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen, d.h., zu allen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Schritten, die bevollmächtigt werden können. (§49 Abs. 1 HGB). Für den Verkauf und die Belastung von Grundstücken ist eine zusätzliche Einzelvollmacht erforderlich (§49 Abs. 2 HGB). Bestimmte Vorgänge können durch gesetzliches Verbot nicht bevollmächtigt werden, auch nicht an Prokuristen. Beispiele sind etwa die Unterzeichnung des Jahresabschlusses (§245 HGB) oder die Anmeldung zum Handelsregister (§12 HGB).

Wird die Prokura an mehrere Personen gemeinschaftlich erteilt, so entsteht *Gesamtprokura* (§48 Abs. 2 HGB). Prokura darf aus Gründen der Gewährleistung von Rechtssicherheit *inhaltlich nicht beschränkt* werden (§50 HGB). Sie ist *jederzeit widerruflich* (§52 Abs. 1 HGB), *nicht übertragbar* (§52 Abs. 2 HGB) und *erlischt nicht durch Tod des Vollmachtgebers* (§52 Abs. 3 HGB). Der Prokurist zeichnet mit dem die Prokura andeutenden Zusatz "ppa." (§51 HGB).

2. Handlungsvollmacht (§§48-58 HGB)

Die Handlungsvollmacht ist insofern ein Sonderfall der Prokura, als durch sie nur die Geschäfts und Rechtshandlungen bevollmächtigt werden, die der Betrieb des Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt (§54 Abs. 1 HGB). Die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen und Prozeßführung wird von §54 Abs. 2 ausdrücklich unter den Vorbehalt einer Einzelvollmacht gestellt.

Die Handlungsvollmacht ist ebenso wie die Prokura *unübertragbar* (§58 HGB). Handlungsbevollmächtigt kann auch sein, wer Erfüllungsgehilfe ist, also Handlungsgehilfe (§55 Abs. 1 HGB). In diesem Fall ermächtigt die Handlungsvollmacht nicht, Verträge zu ändern, Zahlungsfristen zu gewähren (§55 Abs. 2 HGB) oder Zahlungen entgegenzunehmen (§55 Abs. 3 HGB).

Handlungsbevollmächtigte zeichnen mit dem Zusatz "i.V.". Die Verwendung des Zusatzes "ppa." oder einer anderen Andeutung der Prokura ist ausdrücklich verboten (§57 HGB).

3. Handlungsgehilfe und Handlungslehrling (§§ 59-83 HGB)

Handlungsgehilfe ist, "wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist" (§59 HGB), d.h., nichtselbstständiger Arbeitnehmer. Er hat Wettbewerbsverbot (§60 HGB), ein Arbeitsverhältnis mit den arbeitsvertraglichen Nebenpflichten, z.B. Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (§62 HGB) und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§63 HGB) sowie Anspruch auf ein Arbeitszeugnis (§73 HGB). Die schon erwähnten Vorschriften über Wettbewerbsverbot stellen die arbeitsrechtliche Treuepflicht des Arbeitnehmers dar. Insofern begegnet uns im HGB ein Spezialfall des Arbeitsrechtes. Vertritt ein Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling seinen Arbeitgeber ("Prin-

zipal") ohne dessen Wissen und Zustimmung, so gilt das Geschäft als genehmigt, wenn dieser das durch seinen Gehilfen geschlossene Geschäft nicht unverzüglich widerruft (§75h HGB). Insofern vertypt das HGB auch die im Bereich des bürgerlichen Rechts durch die Rechtsprechung geschaffenen Institute der *Duldungsvollmacht* und der *Anscheinsvollmacht*.

4. Handelsvertreter (§§84-92c HGB)

Handelsvertreter ist, wer als selbstständiger Gewerbetreibender im Rahmen eines dauerhaften Vertragsverhältnisses für einen anderen Kaufmann Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen (§84 Abs. 1 HGB). Mangelt es an Selbstständigkeit, so besteht ein Anstellungsverhältnis, d.h., ein Handlungsgehilfe (§84 Abs. 2 HGB). Der Kaufmann, für den Geschäfte vermittelt werden, kann selbst ein Vertreter sein (§84 Abs. 3 HGB).

Es besteht prinzipiell Formfreiheit, jedoch kann die gewillkürte Schriftform nicht ausgeschlossen werden (§85 HGB). Der Vertreter nimmt die Interessen des vertretenen Kaufmannes wahr, ist insofern mitteilungsverpflichtet (§86 HGB). Er kann für die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen Dritter aus mit diesen geschlossenen Geschäften, d.h., für das Inkasso verantwortlich sein, in welchem Falle ihm hierfür eine besondere Inkassoprovision, die Delkredereprovision zusteht (§86b HGB). Der vertretene Unternehmer ist verpflichtet, dem Handelsvertreter die notwendigen Unterlagen und Informationen zukommen zu lassen (§86a HGB).

Der Handelsvertreter erhält *Provision* (§87 HGB). Diese ist fällig bei Vertragsschluß (§87a HGB). Es ist mangels anderslautender Vereinbarung *monatlich abzurechnen* (§87c HGB). Die Verjährungsfrist beträgt vier Jahre (§88 HGB). Der Handelsvertreter hat einen *Kündigungsanspruch* (§§89-89b HGB). Es kann *Schweigepflicht* und *Geheimnnisschutz* vereinbart werden, in welchem Falle jedoch insoweit *Schriftformerfordernis* besteht (§90a HGB).

Als selbstständiger Vollkaufmann (§1 Abs. 2 Nr. 7 HGB) ist der Handelsvertreter im *Handelsregister* eingetragen.

5. Handelsmakler (§§93-104 HGB)

Handelsmakler ist, wer ohne dauerndes Vertragsverhältnis, d.h., auf einer Fall-zu-Fall-Basis, gewerbsmäßig, d.h., selbstständig Verträge für andere Personen vermittelt (§93 HGB). §93 HGB spezifiziert ausdrücklich Verträge über die Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderung, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs aus Betätigungsfelöd des Handelsmaklers, schließt aber die Vermittlung anderer Geschäfte, speziell solche über Immobilien, ausdrücklich aus (§93 Abs. 1, Abs. 2). Heiratsvermittler und Wohnungs- oder Immobilienmakler sind insofern Zivilmakler und unterliegen nicht dem Handelsgesetzbuch.

Der Handelsmakler hat, sofern ihm dies nicht von den Parteien, zwischen denen er Geschäfte vermittelt erlassen wird, über jedes Geschäft eine Schlußnote anzufertigen (§94 HGB), aus der Gegenstand, Inhalt und Bedingungen jedes einzelnen Geschäftes ersichtlich sind. Er hat Warenproben aufzubeahren, bis Mängelrügen oder andere Einreden nicht mehr möglich sind (§96 HGB), in der Regel keine Inkassovollmacht (§97 HGB, dies kann jedoch einzelvertraglich vereinbart werden), haftet schadensersatzrechtlich (§98 HGB) und hat gegen beide Parteien je 50% Lohnanspruch insoweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist (§99 HGB). Außer der Aufbewahrungspflicht trifft ihn die Pflicht, ein Tagebuch zu führen (§100 HGB), das den Parteien jederzeit in sie betreffenden Auszügen (§101 HGB) sowie im Rechtsstreit (§102 HGB) vorgelegt werden kann.

Als selbstständiger Vollkaufmann (§1 Abs. 2 Nr. 7 HGB) ist der Handelsmakler wie der Handelsvertreter im *Handelsregister* eingetragen.

Arten von Vollmachten

- §49 HGB. [Umfang der Prokura]. (1) Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.
- (2) Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.
- §54 HGB. [Handlungsvollmacht]. (1) Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörenden Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

(2) ...

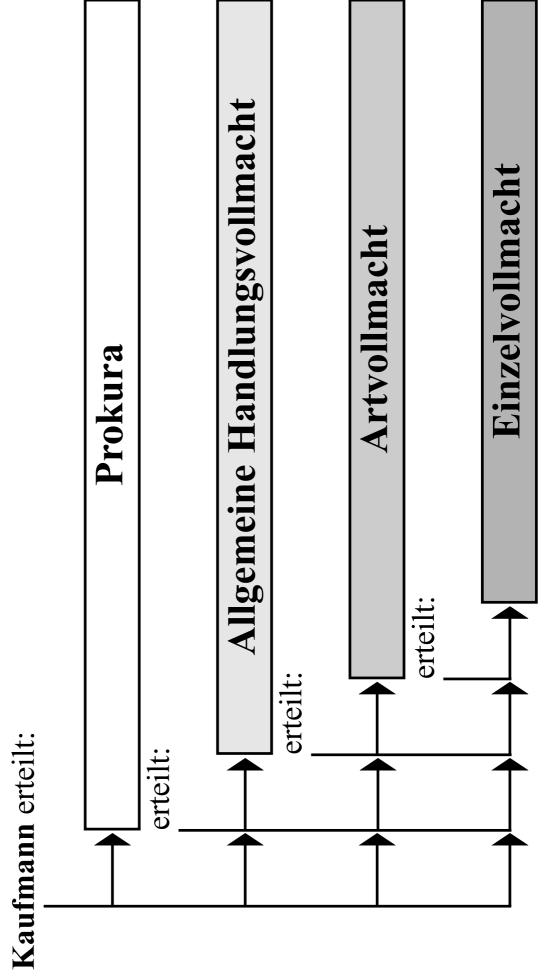
Übersicht über die

Möglichkeiten der Bevollmächtigung

Unternehmer	Prokura	Allg. HV	ArtV	EinzV
Eid leisten Steuererklärung oder Bilanz unter- schreiben HR-Anmeldung Konkurs anmelden Geschäft verkaufen Prokura erteilen Gesellschafter auf- nehmen		etungsv etzlich		
Grundstücke Bela- sten/verkaufen	Be	sonder	e Voll1	nacht
Grundstücke kaufen Prozesse führen Darlehen aufneh- men Wechsel akzeptie-			erford	erlich
ren	Keine			
Zahlungen leisten Verkaufen	beson			
Mitarbeiter entlas- sen/einstellen	Vollm			
Einkaufen	erford	eriich		
Unterschriftsformen	ppa. Neella	i V. Waguer	i.A.VE	//wev

Erteilung der Vollmacht

und Arten von Vollmachten



§59 HGB. [Handlungsgehilfe]. Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehilfe), hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienst zu leisten sowie die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen. In Ermangelung eines Ortsgebrauches gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart.

§84 HGB. [Begriff des Handelsvertreters]. (1) Handelsvertreter ist, wer als selbstständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer (Unternehmer) Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Selbstständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

- (2) Wer, ohne selbstständig im Sinne des Absatzes 1 zu sein, ständig damit betraut ist, für einen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen, gilt als Angestellter.
- (3) Der Unternehmer kann auch ein Handelsvertreter sein.

§93 HGB. [Begriff {des Handelsmaklers \]. (1) Wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderung, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsmaklers.

(2) Auf die Vermittlung anderer als der bezeichneten Geschäfte, insbesondere auf die Vermittlung von Geschäften über unbewegliche Sachen, finden, auch wenn die Vermittlung durch einen Handelsmakler erfolgte, die Vorschriften dieses Abschnittes keine Anwendung. §383 HGB. [Kommissionär; Kommissionsvertrag]. Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig unternimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen.

Viertes Buch HGB §§343-457: Handelsgeschäfte

Generelle Anwendung des BGB, soweit keine besonderen Vorschriften. Alle Geschäfte, die zum Betrieb des Handelsgewerbes gehören (§343),

Handale	Handole Kommissi		Rofürdo	Croditi	
kauf	onsge-	geschäft	rung		geschäft
(§§373-382		(§§407-	(§§452-	geschäft	-/988467-
HGB)	(§§383-406	452d	452d	(§§453-466	475h
	HGB)	HGB)	HGB)	HGB)	HGB)

Wichtige generelle Vorschriften: Handelsgeschäftsvermutung (§344), Han-Schweigen auf Anträge (§362), Orderpapiere und Indossamente (§§363ff), delsbräuche (§346), Sorgfalt (§347), Zinsen (§§352ff), Kontokorrent (§355), Außer Sonderregeln für Bürgschaft (§§348-350) auch Minderkaufleute (§351). Gutgläubiger Erwerb (§§366f), Zurückbehaltungsrecht (§§369f);

Übersicht über die wichtigsten Handelsgeschäfte

Viertes Buch (§§343–475h HGB)
Die besonderen Rechtsverhältnisse des Kaufmannes

Version 2.00 © Harry Zingel 1996-2006, <u>EMail</u>: HZingel@aol.com, <u>Internet</u>: http://www.zingel.de Nur für Zwecke der Aus- und Fortbildung

Inhaltsübersicht

1.	Allgemeine Vorschriften (§§343-372 HGB)	6.	Beförderung mit verschiedenen Beförderungs-
2.	Der Handelskauf (§§373-382 HGB)		mitteln (§§452-452d HGB)
3.	Das Kommissionsgeschäft (§§383-406 HGB) 1	7.	Das Speditionsgeschäft (§§453-466 HGB)
4.	Das Frachtgeschäft (§§407-452d HGB)	8.	Das Lagergeschäft (§§467-475h HGB)
5	Der Umzugsvertrag (88451-451h HGR)		

Handelsgeschäfte im Sinne des §343 HGB sind alle Geschäfte des Kaufmannes, die zu seinem Handelsgewerbe gehören. Der Begriff des Handelsgewerbes wird von den §§1 bis 6 HGB definiert. Von einem Kaufmann vorgenommene Rechtsgeschäfte gelten regelmäßig als Handelsgeschäfte, auch dann, wenn sie nicht zu seinem eigentlichen Handelsgewerbe gehören, es sei denn, das Gegenteil ist beweisbar (Handelsgeschäftsvermutung, §343 Abs, 2 und §344 HGB). Für Handelsgeschäfte werden die weiter gültigen Vorschriften des BGB durch das HGB ergänzt.

1. Allgemeine Vorschriften (§§343-372 HGB)

Man unterscheidet ein- und zweiseitige Handelsgeschäfte, aber auch auf einseitige Handelsgeschäfte finden die Vorschriften des HGB Anwendung (§344 HGB). Auf bestehende Handelsbräuche ist Rücksicht zu nehmen (§346 HGB) und es besteht eine besondere Sorgfaltspflicht (§347 HGB). Statt des gesetzlichen Zinssatzes von 4% (§246 BGB) kann der Kaufmann 5% verlangen (§352 HGB). Zinseszinsen sind im HGB ebenso wie im BGB verboten (§248 BGB, §353 HGB). Zinsen können, ebenso wie Provision und Lagergeld, schon aufgrund des Handelsgeschäftes und ohne besondere Vereinbarung verlangt werden (§354 HGB); insofern wird das Handelsgeschäfts vertypt in einer Form als daß Schweigen hier zu einer Zustimmung erklärt wird. Das gleiche gilt für das Schweigen des Kaufmannes auf Willenserklärungen anderer Kaufleute innerhalb dauernder Geschäftsbeziehungen. Während im BGB nicht-normiertes Schweigen stets als Ablehnung gedeutet wird, so ordnet §362 HGB an, daß das Schweigen des Kaufmannes innerhalb laufender Geschäftsbeziehungen als Zustimmung zu deuten sei. Diese Regel dient der Vereinfachung des Rechtsverkehrs. Die unverlangte Zusendung von Ware kann jedoch einen Verstoß gegen §1 UWG bedeuten in welchem Falle Schweigen des Kaufmannes nicht als Zustimmung gedeutet wird.

Die Vorschrift hinsichtlich der *Qualität bei Gattungsgeschäften* des §243 BGB wird in §360 HGB für Handelsgeschäfte analog übernommen. Während im BGB Schuldverhältnisse mangels anderer Vereinbarungen (z.B. Fixschuld) grundsätzlich sofort erfüllt werden können (§271 Abs. 1 BGB), so kann die Erfüllung von Leistungsschulden aus Handelskäufen *nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten* verlangt werden (§358 HGB). "Gewöhnliche Geschäftszeiten" sind ein *Handelsbrauch* im Sinne des §346 HGB.

Orderpapiere des Kaufmannes können grundsätzlich weitergegeben werden (§363 HGB); durch Indossament gehen die Rechte aus dem indossierten Papier auf den Indossatar über (§364 Abs. 1 HGB).

2. Der Handelskauf (§§373-382 HGB)

§373 HGB ermächtigt den Verkäufer einer Ware ausdrücklich, diese auf Kosten und Gefahr des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus zu lagern, wenn dieser sich in *Annahmeverzug* befindet. Ferner wird der Verkäufer von §373 Abs. 2 ermächtigt, im Falle des Annahmeverzuges des Käufers Waren nach vorheriger Androhung öffentlich versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen (*Selbsthilfeverkauf*). Droht Verderb der Ware, so kann die Androhung unterbleiben (§373 Abs. 2 Satz 2 HGB) (*Notverkauf*). Ansonsten ist für die Fälle des Verzuges das BGB anwendbar.

Im Falle des *Bestimmungskaufes* (Spezifikationskaufes) ist der Käufer ausdrücklich verpflichtet, die Spezifikation der Kaufsache(n) vorzunehmen (§375 Abs. 1 HGB); andernfalls kann entweder der *Verkäufer diese Spezifikation vornehmen* und liefern oder *Schadensersatz wegen Nichterfüllung* verlangen oder *vom Vertrag zurücktreten* (§375 Abs. 2 HGB). Rücktritt vom Vertrage und Schadensersatz wegen Nichterfüllung werden bei Annahmeverzug in Handelskäufen auch ausdrücklich durch §376 festgelegt.

Die Vorschriften des §477 BGB über *Untersuchungs- und Rügepflichten* werden durch die §§377, 378 HGB im Handelsverkauf insofern *verschärft* als offensichtliche Mängel *nur unverzüglich* gerügt werden können und ansonsten als genehmigt gelten. Verdeckte Mängel sind *unverzüglich nach Entdeckung* zu rügen und gelten ansonsten als genehmigt (§377 Abs. 3 HGB). Auf die Entdeckungsfrist ist §195 BGB anzuwenden, doch muß nachweisbar sein, daß der Mangel schon zur Zeit des Gefahrüberganges galt, was oft recht schwierig sein kann.

Analog zu den entsprechenden Vorschriften des BGB gelten diese Regeln nicht, wenn Fehler vom Verkäufer arglistig verschwiegen worden sind.

3. Das Kommissionsgeschäft (§§383-406 HGB)

Kommissionär ist, wer gewerbsmäßig Waren oder Wertpapiere eines anderen für Rechnung des anderen im eigenen Namen kauft oder verkauft (§383 HGB). Der Kommissionär ist Besitzer, aber nicht Eigentümer der von ihm verkauften Sachen. Der ihm die Sachen überläßt, heißt in der Terminologie des HGB auch Kommittent.

Den Kommissionär trifft eine besondere Sorgfaltspflicht (§384 Abs. 1 HGB), eine Informationspflicht (§384 Abs. 2 und auch §388 HGB) und eine Haftung (§384 Abs. 3 HGB), er ist dem Kommittenten gegenüber weisungs- und preisgebunden (§§385, 386 HGB). Dem Kommissionär stehen für seine Tätigkeit *Provision* (§396 Abs. 1 HGB), Aufwandsersatz (§396 Abs. 2 HGB), ein Pfandrecht (§397 HGB), ein Befriedigungsrecht (§§398, 399 HGB) und mangels einer abweichenden Vereinbarung eine Delkredereprovision (§394 Abs. 2 HGB) zu. Schließt er ein Geschäft zu besseren Bedingungen ab, als dies ursprünglich mit dem Kommittenten vereinbart war, so kommt dies jedoch dem Kommittenten zugute (§387 HGB). Der Kommissionär ist ausdrücklich befugt, mangels einer anderen Vereinbarung selbst als Verkäufer oder Käufer einzutreten, also selbst in das Geschäft einzutreten (Selbsteintritt, §400 HGB). In diesem Falle kann dennoch Provision verlangt werden (§403 HGB).

Die Vorschriften über *Untersuchungs- und Rügepflichten* im Handelskauf der §§377 bis 379 HGB *gelten auch für Einkaufskommission* (§391 HGB).

4. Das Frachtgeschäft (§§407-452d HGB)

Das Frachtgeschäft wurde durch das Transportrechtsreformgesetz zum 1. Juli 1998 vollkommen neu geregelt.

Durch den Frachtvertrag wird der *Frachtführer* verpflichtet, das Gut zum Bestimmungsort zu *befördern* und dort an den Empfänger *abzuliefern*; der *Absender* wird verpflichtet, die vereinbarte Fracht zu zahlen (§407 Abs. 1 und 2 HGB). Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches sind nur anzuwenden, wenn das Gut zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen befördert werden soll und die Beförderung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört. Der Frachtvertrag ist *jederzeit durch den Absender kündbar* (§415 HGB). Der Seehandel ist immer noch selbständig geregelt.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines *Frachtbrie*fes verlangen, der folgende Angaben enthalten muß (§408 HGB):

- 1. Ort und Tag der Ausstellung;
- 2. Name und Anschrift des Absenders;
- 3. Name und Anschrift des Frachtführers;
- 4. Stelle und Tag der Übernahme des Gutes sowie die für die Ablieferung vorgesehene Stelle;
- Name und Anschrift des Empfängers und eine etwaige Meldeadresse;

- die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre nach den Gefahrgutvorschriften vorgesehene, sonst ihre allgemein anerkannte Bezeichnung;
- 7. Zahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke;
- 8. Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes;
- 10. den Betrag einer bei der Ablieferung des Gutes einzuziehenden Nachnahme;
- 11. Weisungen für die Zoll- und sonstige amtliche Behandlung des Gutes;
- 12. eine Vereinbarung über die Beförderung in offenem, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeug oder auf Deck.

Weitere Abreden können getroffen und in den Frachtbrief aufgenommen werden, wenn die Parteien es wünschen.

Der Frachtbrief muß in *drei Originalausfertigungen* erstellt werden, von denen eine beim Absender bleibt, eine das Gut begleitet und die letzte für den Frachtführer bestimmt ist (§408 Abs. 2 HGB). Der Frachtbrief hat *Beweiskraft* (§409 HGB) und ist insoweit ein *Sonderfall der gesetzlichen Schriftformerfordernis*.

Über die zu transportierende Fracht kann ein *Ladeschein* ausgestellt werden, der eine *indossierbare Urkunde* sein kann (§§444ff HGB). Zum Empfang des Gutes ist die auf dem Ladeschein angegebene Person berechtigt, aber wenn der Ladeschein an Order lautet, wird er zu einem *Inhaberpapier*, d.h., das Gut muß an den Inhaber des Ladescheines abgeliefert werden (§446 HGB). Dieser ist insofern ein *Traditionspapier* (§448 HGB). Im Seefrachtgeschäft entspricht das *Konossament* dem Ladeschein (§450 HGB).

Insbesondere neu geregelt wurde die Haftungsvorschriften im Frachtgeschäft. Der Absender haftet verschuldensunabhängig bei ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Frachtbrief, Nichtmitteilung der Gefährlichkeit des Gutes oder Unvollständigkeit, Fehlens oder Unrichtigkeit anderer Unkunden oder Auskünfte (§414 Abs. 1 HGB). Der Frachtführer wird hingegen von seiner Haftung befreit, soweit Verlust, Verspätung oder Beschädigung auf ungenügende Verpackung durch den Absender, vereinbarte oder "der Übung entsprechende", d.h., normalen offenen Transport, Behandlung oder Verladung durch den Absender oder den Empfänger, natürliche Beschaffenheit des Gutes, ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Absender oder die Beförderung lebender Tiere entstehen (§427 HGB). Durch §426 HGB wird der Frachtführer ferner bei höherer Gewalt von seiner Haftung befreit. §424 HGB normiert eine Verlustvermutung, wenn die Fracht nicht innerhalb bestimmter Maximallieferfristen abgeliefert wird.

Offensichtliche Schäden müssen bei Ablieferung der Fracht unverzüglich angezeigt werden; ansonsten gilt die Vermutung, das Gut sei in ordnungsgemäßem Zustand abgeliefert worden (§438 Abs. 1 HGB). Diese Regel dient der Rechtssicherheit. Die Kosten der Schadensfeststellung fallen dem Frachtführer zur Last (§430 HGB). Die Verjährung beträgt ein Jahr, bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit

jedoch drei Jahre (§439 Abs. 1 HGB) und beginnt mit dem Tag der Ablieferung (§439 Abs. 2 HGB).

Allgemein liegt die *Haftungshöchstgrenze* bei 8,33 DM je kg Fracht bei Verlust (§431 Abs. 1 und 2 HGB) und ist für Verspätungen und Vermögensschäden auf das Dreifache dieses Betrages beschränkt (§§431 Abs. 3, 433 HGB). Auch *außervertragliche Ansprüche* sind auf diese Höchstgrenzen beschränkt (§434 BGB), selbstverständlich aber nicht solche aus unerlaubter Handlung (§§823ff BGB).

5. Der Umzugsvertrag (§§451-451h HGB)

Auch der Umzugsvertrag wurde zum 1. Juli 1998 neu geregelt und ist nunmehr Teil des Frachtgeschäftes. Die Pflichten des Frachtführers umfassen beim Umzugsvertrag ausdrücklich auch das Ab- und Aufbauen der Möbel sowie das Be- und Entladen der Fahrzeuge (§451a HGB). Ein Frachtbrief ist nicht erforderlich, aber gefährliche Güter müssen dekraliert werden (§451b HGB). Die Haftung des Frachtführers ist auf 620 Euro je m³ Fracht beschränkt (§451c HGB) und bei Beförderung von bestimmten Wertgegenständen, bei ungenügender Verpackung oder unsachgemäßer Behandlung durch den Absender sowie der Verladung oder dem Transport von nicht transportfähigen Gütern ausgeschlossen (§451d HGB). In diesen Fällen muß der Absender besondere Versicherungen abschließen bzw. besondere Vorsichtsmaßnahmen treffen. Insofern ist ein Interessenausgleich zwischen Frachtführer und Absender geregelt.

6. Beförderung mit verschiedenen Beförderungsmitteln (§§452-452d HGB)

Bei Beförderung eines Gutes mit mehreren verschiedenartigen Transportmitteln, so gelten die deutschen Rechtsnormen für deutsche Spediteure, wenn auch nur ein Teil des Gesamttransportes deutschen Regeln unterworfen wäre. Für Schäden, die auf mehrstufigen Transporten entstehen, werden spezifische Regeln über die Vermutung angeordnet, in welchem Teil des Transportes der Schaden entstanden ist (§452bff HGB).

7. Das Speditionsgeschäft (§§453-466 HGB)

Auch das Speditionsgeschft wurde durch die Transportrechtsreform zum 1. Juli 1998 vollkommen neu geregelt.

Durch den Speditionsvertrag wird der Spediteur verpflichtet, die Versendung des Gutes zu besorgen, und ver Versender wird verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Die Vorschriften über das Speditionsgeschäft gelten nur, wenn die Besorgung der Versendung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört (§453 HGB). Zur Versendung gehört auch die Organisation des Transports (§454 HGB). Der Spediteur ist nach wie vor berechtigt, den Transport selbst auszuführen (Selbsteintritt, §458 HGB), in welchem Falle das Frachtgeschäft und das Speditionsgeschäft zusammenfallen. Auch Sammelladungen sind nach wie vor möglich (§460 HGB). Der Spediteur haftet wie der Frachtführer (§461 HGB), aber auch für seine Leute und andere, die er beauftragt (§463 HGB). Er hat aus dem Speditionsvertrag ein Pfandrecht (§464 HGB).

8. Das Lagergeschäft (§§467-475h HGB)

Schließlich wurde auch das Speditionsgeschft durch die Transportrechtsreform zum 1. Juli 1998 *vollkommen neu geregelt*.

Durch den Lagervertrag wird der Lagerhalter verpflichtet, das Gut zu lagern und aufzubewahren, der Einlagerer wird verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Auch das Lagergeschäft ist wie das Speditions- und das Frachtgeschäft an das Bestehen der Kaufmannseigenschaft, d.h., an den Gewerbebetrieb gebunden (§467 HGB).

Der Einlagerer muß Gefahrgüter deklarieren und dem Lagerhalter alle weiteren zur Einlagerung erforderlichen Informationen geben (§468 Abs. 1 HGB). Diese Unterrichtungspflicht ist formfrei. Ist der Einlagerer ein Verbraucher, so hat der Lagerhalter auch für die angemessene Verpackung des Gutes zu sorgen (§468 Abs. 2 HGB). Insofern liegt auch hier eine Erleichterung für Nichtkaufleute vor.

Sammellagerung, d.h., Vermischung gelagerter Güter ist nur mit Zustimmung der Einlagerer möglich und begründet *Miteigentum* im bürgerlich-rechtlichen Sinne (§469 HGB).

Der Lagerhalter hat Anspruch auf Aufwerndungsersatz (§474 HGB). Er hat die Interessen des Einlagerers wahrzunehmen und zu sichern, insbesondere bei Schäden (§470 HGB). Der Einlagerer kann das Gut jederzeit besichtigen (§471 Abs. 1 HGB) und kann Weisungen über die Art der Einlagerung erteilen (§471 Abs. 2 HGB), insbesondere auch eine Versicherung der eingelagerten Güter verlangen (§472 HGB) und das eingelagerte Gut jederzeit herausverlangen (§473 HGB). Der Lagerhalter haftet wie der Frachtführer (§475 HGB). Er besitzt ein Pfandrecht an den eingelagerten Sachen (§475b HGB).

Über die eingelagerten Güter kann ein Lagerschein ausgestellt werden (§475c HGB), der mindestens enthalten soll:

- 1. Ort und Tag der Ausstellung,
- 2. Name und Anschrift des Einlagerers,
- 3. Name und Anschrift des Lagerhalters,
- 4. Ort und Tag der Einlagerung,
- 5. Bezeichnung der Art des Gutes, der Verpackung und die Gefahrendeklaration,
- 6. Anzahl, Zeichen und Nummern der Packstücke,
- 7. Rohgewicht oder Menge des Gutes,
- 8. bei Sammellagerung einen Vermerk hierüber.

Weitere Angaben können in den Lagerschein aufgenommen werden, wenn der Lagerhalter es für zweckmäßig hält. Der Lagerschein begründet eine Vermutung über Art und Menge des Gutes. Ist ein Lagerschein ausgestellt, so ist der Lagerhalter zur Rückgabe des Gutes nur gegen Auslieferung des Lagerscheines verpflichtet (§475e HGB). Der Lagerschein legitimiert den Inhaber zum Empfang des Gutes (§475f HGB). Er kann an Order lauten, wodurch er zu einem Traditionspapier wird (§475g HGB).